

5. Nachtrag **zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen in der Sitzung am 14.12.2018 folgenden

5. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen.

Art. 1

§ 24 Abs. 1 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr

für die Ortsteile Guxhagen, Albshausen, Büchenwerra

Grebenau und Wollrode

ab dem 01.01.2019 von 0,47 €

ab dem 01.01.2020 von 0,49 €

und für den Ortsteil Ellenberg

ab dem 01.01.2019 von 0,58 €

ab dem 01.01.2020 von 0,60 €

jährlich erhoben.

Art. 2

§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage für die Ortsteile Guxhagen, Albshausen, Büchenwerra, Grebenau und Wollrode

ab 01.01.2019 2,12 €

ab 01.01.2020 2,18 €

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung für den Ortsteil Ellenberg

ab 01.01.2019 3,53 €

ab 01.01.2020 3,61 €

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch für die Ortsteile Guxhagen, Albshausen, Büchenwerra, Grebenau und Wollrode ab dem 01.01.2019 2,12 € und ab dem 01.01.2020 2,18 EUR und für den Ortsteil Ellenberg ab dem 01.01.2019 3,53 € und ab dem 01.01.2020 3,61 € EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Art. 3

§ 28 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|--|-----------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage (einschl. Deponiegebühr) | 68,05 EUR |
| b) Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben aus den Wochenendgebieten für den ersten m ³ (einschl. Deponiegebühr) | 74,92 EUR |
| für jeden weiteren m ³ (einschl. Deponiegebühr) | 62,94 EUR |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatzschlag von 5,00 EUR erhoben.

Art. 4

Inkrafttreten

Der 5. Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Der 5. Nachtrag zur Entwässerungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Guxhagen, 17.12.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Guxhagen

gez.
Slawik
Bürgermeister